

1016

Wann aber im vorhergehendem Punct dergleichen Eingriffe halber allbereit Versehung geschehen / So verbleibet es auch diffalls darben billig / und wollen Wir / daß Unser gesamtes Consistorium besagtem Rath und Stadt-Gerichten in Policey- und andern Sachen / so ad Jus Episcopale nicht gehören / keine Beschwer zu fügen / sondern sie bey ihrer Jurisdiction ruhig verbleiben lassen solle.

**Citationes**  
sollen in Con-  
sistorii me-  
diatè gesche-  
hen / auch die  
Unterthanen

zur summa-  
rischen Ver-  
höre gestellet  
werden.

S. 11. Nechst diesem beschweren sich zum Eilfsten / etliche von Adel / daß sie denen Superintendenten ihre Unterthanen / so zu Zeugen denominirret werden / uff beschehene requisition zu Summarischer Abhörung und confrontation wider das Herkommen / stellen sollen ;

Nun ist allbereit in Policey-Ordnung versehen / daß der Judex secularis in puncto Citationis jedoch ohne Meldung des Worts / in subsidium, jedesmahl ersucht werden solle / in Be- trachtung / daß die Consistoriales und Superintendenten auff solche masse der Parthenen viel gewisser seyn / dadurch auch die Sachen desto mehr befürdern / und grosse Untkosten / so sonst / wān die Parthenen die Termine von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ Citationis abschreiben / oder nicht besuchen verursachet werden / hierdurch verhütten können.

So hat es darben billig uff diese masse sein bewenden / und sollen die von Adel und Städte uff ein solches Ersuchen ihre Unterthanen zu einer Summarischen Verhöre und confrontation gestellen / bey einem ordentlichen Zeugnūß aber / die angegebenen Zeugen selbst abhören / und nachmahln den Rotnlum dem Consistorio oder Superintendenten zu schicken.

**Erlandte  
Straffen ad  
pios usus sol-  
len dabei  
verbleiben.**

S. 12 Wann auch zum Zwölften solche Fälle sich zutragen / daß in Urtheln und andern Abschieden gewisse Straffen erkennet / und ad pios usus angewendet werden sollen / wollen Wir dieselbe dabei allerdings lassen / und ferner niemand anders eignen / jedoch nach Befindung Uns in unsern wie auch Unserer Brüder

L. L. L. für